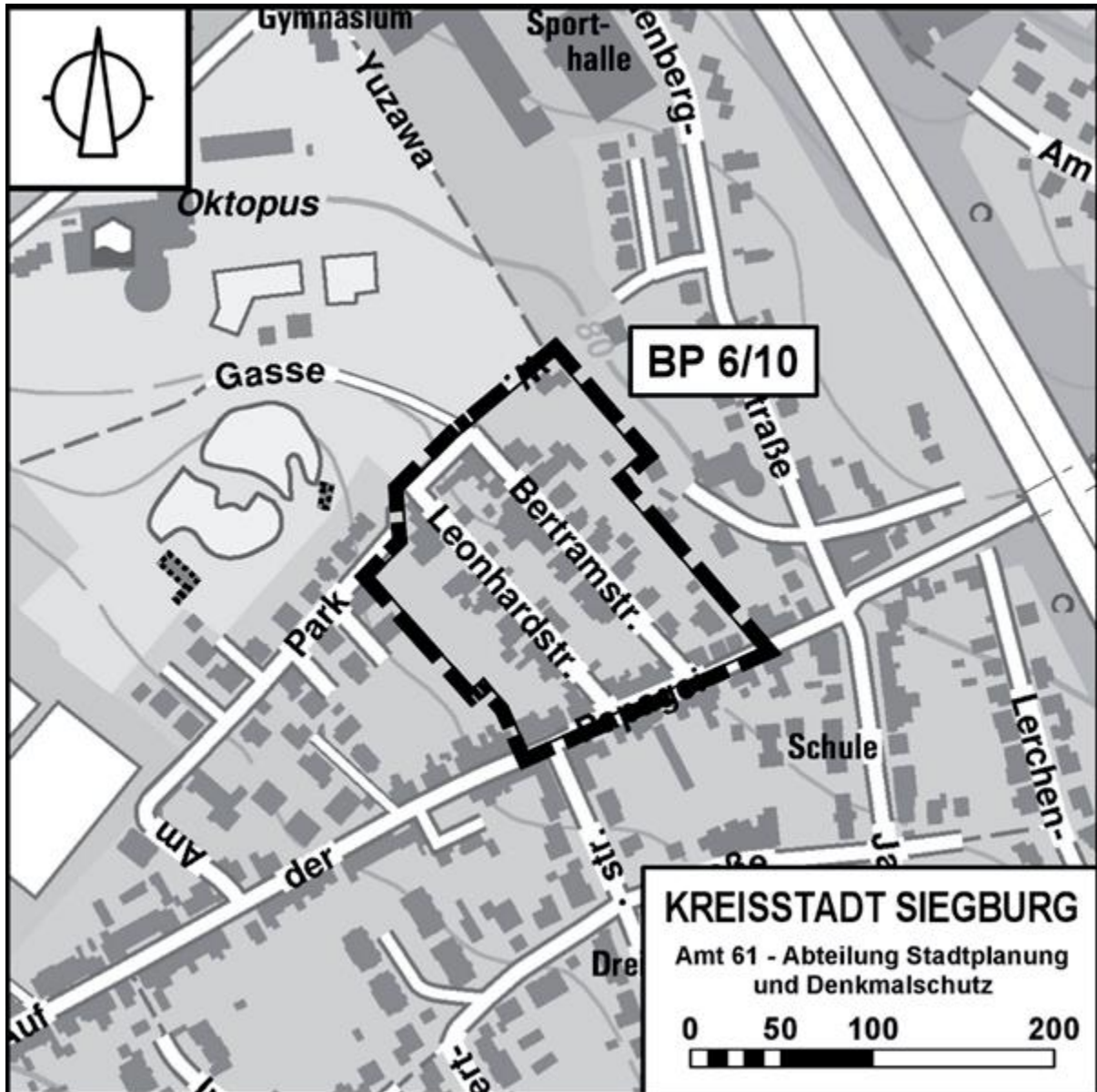


# Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

## Bebauungsplan Nr. 6/10 Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Plangebiet: Bereich nördlich der Straße Auf der Papagei, entlang der Leonhardstraße und der Bertramstraße im Stadtteil Wolsdorf



Gemäß dringlicher Entscheidung nach § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 09.03.2020 soll mit dem weiterentwickelten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/10 die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB erneut durchgeführt werden.

### Beteiligung der Öffentlichkeit

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom **26.03. bis einschließlich 30.04.2020** statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Planbegründung und Umweltbericht sowie Fachbeiträge zu den Themen „Artenschutz“ und „Schallschutz“ können in dieser Zeit in Raum 418 im 4. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr  
Dienstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr  
Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr  
Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg ([www.siegburg.de](http://www.siegburg.de)) unter Planen und Bauen / Stadtplanung Online / Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen.

( [www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5](http://www.o-sp.de/siegburg/plan/beteiligung.php?M=5) )

Alle interessierten Bürger sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. **Stellungnahmen können bis einschließlich 30.04.2020 bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.** Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Planverfahren ein.

### **Bekanntmachungsanordnung**

**Die dringliche Entscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 09.03.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, den 10.03.2020

Franz Huhn  
Bürgermeister